

Anlage 4: Zustimmung im Voraus zur Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messlokation

Auf der Grundlage des Messstellenbetreiberrahmenvertrags § 7 Messstellenbetrieb

5. ¹Hat der Netzbetreiber [...] Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messlokation erforderlich, so gilt: ²Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. ³Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. ⁴Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden.

wird hierzu die Zustimmung generell im Voraus erteilt.

Firma

Ort, Datum

Unterschrift